gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 1511

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Trennmittelspray

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

82216 Maisach-Gernlinden

Deutschland

Tel.: +49 8142 3051 500 Fax: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3,

gewässergefährdend, Kategorie 3

Zentralnervensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

Langfristig (chronisch) H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere

Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch

nicht nach Gebrauch.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt

anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Lagerung:

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n-Hexan

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.2 Gemische

Chemische : Wirkstoffgemisch mit Lösemittel und Treibgas

Charakterisierung Ester

#### Inhaltsstoffe

Chemische	CAS-Nr.	Einstufung	Spezifische	Konzentration
Bezeichnung	EG-Nr.		Konzentrationsg	(% w/w)
			renzwerte	
	INDEX-Nr.		M-Faktor	
	Registrierungsnumme		Anmerkungen	
	r		Schätzwert	
			Akuter Toxizität	
Kohlenwasserstoffe,		Flam. Liq.2; H225		>= 2,5 - < 10
C7, n-Alkane,	927-510-4	Skin Irrit.2; H315		
Isoalkane, Cyclene		STOT SE3; H336	Anmerkung P	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



# **OKS 1511**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

	01-2119475515-33- xxxx	Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic2; H411		
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n- Hexan	926-605-8	Flam. Liq.2; H225 Skin Irrit.2; H315 STOT SE3; H336 Asp. Tox.1; H304	Anmerkung P	>= 2,5 - < 10
i i oxali	01-2119486291-36- XXXX	Aquatic Chronic2; H411		
Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan	931-254-9	Flam. Liq.2; H225 Skin Irrit.2; H315 STOT SE3; H336 Asp. Tox.1; H304	Anmerkung P	>= 1 - < 2,5
	01-2119484651-34- XXXX	Aquatic Chronic2; H411		
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan	921-024-6	Flam. Liq.2; H225 Skin Irrit.2; H315 STOT SE3; H336 Asp. Tox.1; H304	Anmerkung P	>= 1 - < 2,5
	01-2119475514-35- XXXX	Aquatic Chronic2; H411		
Substanzen mit einem	Arbeitsplatzexpositions	renzwert:		1
Butan	106-97-8 203-448-7	Flam. Gas1A; H220 Press. GasCompr.		>= 50 - < 70
	601-004-00-0 01-2119474691-32- XXXX	Gas; H280		
Rapsoel	8002-13-9 232-299-0	Nicht klassifiziert		>= 10 - < 20
Propan	74-98-6 200-827-9 601-003-00-5	Flam. Gas1A; H220 Press. GasCompr. Gas; H280	Anmerkung U (Tabelle 3.1)	>= 10 - < 20
	01-2119486944-21- XXXX			
Isobutan	75-28-5 200-857-2	Flam. Gas1A; H220 Press. GasCompr.	Anmerkung U	>= 1 - < 10
	601-004-00-0 01-2119485395-27- XXXX	Gas; H280	(Tabelle 3.1), Anmerkung C	

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.

Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit Kopfschmerzen

Übelkeit Müdigkeit

Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Risiken : Depression des Zentralnervensystems

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunge.

Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

Verursacht Hautreizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Brandgefahr

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive

Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in

tief liegenden Bereichen ansammeln.

Gefährliche

Verbrennungsprodukte

Kohlenstoffoxide

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das

Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Personen in Sicherheit bringen. Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung

des Produktes waschen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen. Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch

nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

: Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch

nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme

oder auf glühenden Gegenstand sprühen. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen

gesetzlichen Vorschriften lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 2B, Aerosolpackungen und Feuerzeuge

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage
		Exposition)	Parameter	_
Butan	106-97-8	AGW	1.000 ppm	DE TRGS
			2.400 mg/m3	900
				(2006-01-01)
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)			
		MAK	1.000 ppm	DE DFG MAK
			2.400 mg/m3	(2008-07-01)
	Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der			
	Gruppen A, B oder C nicht aus			
Rapsoel	8002-13-9	AGW	5 mg/m3	DE TRGS



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



# **OKS 1511**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

		(Alveolengängige		900
	Cnitzonhogra	Fraktion)	agafaktar (Katagaria), 4./II)	(2022-06-23)
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II) Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
		MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion)	5 mg/m3	DE DFG MAK (2023-07-01)
	Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen			inhaltung des
Propan	74-98-6	MAK	1.000 ppm 1.800 mg/m3	DE DFG MAK (2006-07-01)
	Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus			eder keine
		AGW	1.000 ppm 1.800 mg/m3	DE TRGS 900 (2006-01-01)
			ngsfaktor (Kategorie): 4;(II)	
Kohlenwasserstoff e, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n- Hexan	Nicht zugewiesen	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900 (2009-02-16)
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	
	Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff- Lösemittelgemische			-
Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan	Nicht zugewiesen	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900 (2009-02-16)
			ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)	
	Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff- Lösemittelgemische			-
Kohlenwasserstoff e, C6-C7, n- Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n- Hexan	Nicht zugewiesen	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900 (2009-02-16)
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)			
		nation: Gruppengrer	nzwert für Kohlenwasserstoff	-
Isobutan	75-28-5	AGW	1.000 ppm 2.400 mg/m3	DE TRGS 900 (2006-01-01)
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	, , , , , , ,	MAK	1.000 ppm 2.400 mg/m3	DE DFG MAK (2008-07-01)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



# **OKS 1511**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus

# Weitere Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschreibung	Werttyp	Zu überwachende Parameter	Grundlage
	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900
Berechnet gemäß RCP			
Methode der TRGS 900			

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	2085 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	300 mg/kg Körpergewicht /Tag
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n- Hexan	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	1286,4 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	837,5 mg/m3
Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	1286,4 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	837,5 mg/m3
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	1286,4 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	837,5 mg/m3

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Material : Butylkautschuk



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Durchbruchzeit : > 10 min Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter

anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die

Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon

abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

Haut- und Körperschutz : Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale

Abgasableitung vorhanden ist oder eine

Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen

der einschlägigen Richtlinien liegt.

Nur kurzfristig

Filtertyp : Filtertyp A-P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz

ausgewählt werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft :

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Boden :

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Wasser :

Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025 2.6

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aerosol Aggregatzustand

Farbe gelb

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Schmelzbereic :

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich -161 °C (1.013 hPa)

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

Extrem entzündbares Aerosol.

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

15 %(V)

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

0,6 %(V)

-90 °C Flammpunkt

Methode: Abel-Pensky

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert Nicht anwendbar

Stoff/Gemisch ist unlöslich (in Wasser)

Viskosität

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar

< 20,5 mm2/s (40 °C) Viskosität, kinematisch

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 3.800 hPa (20 °C)

Relative Dichte : 0,62 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.

Dichte : 0,62 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Verdampfungsgeschwindigkei :

t

Keine Daten verfügbar

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

Risiko des Berstens des Behälters.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Akute Toxizität** 

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Verschlucken kann zu Effekten führen, wie:

Symptome: Depression des Zentralnervensystems

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Einatmen von Lösungsmitteldämpfen kann

Schwindel verursachen.

Symptome: Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:,

Atemstörung, Schwindel, Benommenheit, Erbrechen,

Ermattung, Schwindel, Depression des Zentralnervensystems

Akute dermale Toxizität : Symptome: Rötung, Lokale Reizung

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Butan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 658 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Gas

Isobutan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 658 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Gas



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:** 

Anmerkungen : Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Ergebnis : Hautreizung

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n-Hexan:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Hautreizung

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Ergebnis : Hautreizung

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

**Produkt:** 

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

#### Reproduktionstoxizität

**Produkt:** 

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Fötusentwicklung

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

**Produkt:** 

Expositionswege : Einatmung

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung

eingestuft., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n-Hexan:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Inhaltsstoffe:

# Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n-Hexan:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

# Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

...f.........

aufweisen.

#### **Weitere Information**

# **Produkt:**

Anmerkungen : Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und

zu gastrointestinalen Störungen.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

# **Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Schädlich für Wasserorganismen, kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei

Mikroorganismen Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische

Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, Isoalkane, Cyclene, < 5% n-Hexan:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische

Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1 - 10 mg/l

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

eartiaren

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclische, <5% n-Hexan:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische

Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische

Beseitigung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

a brand of
FREUDENBERG

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Produkt:** 

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Kohlenwasserstoff, C6, Isoalkane, < 5 % n-Hexan:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 4

**Butan:** 

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: 2,89

Octanol/Wasser

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

Propan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,36

Isobutan:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,88

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische

Hinweise

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Leergesprühte Dosen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als

Empfehlung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : nicht gebrauchtes Produkt, nicht vollständig restentleerte

Verpackungen

16 05 04\*\*, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in

Druckbehältern (einschließlich Halonen)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1950
ADR : UN 1950
RID : UN 1950
IMDG : UN 1950
IATA : UN 1950

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : DRUCKGASPACKUNGEN
ADR : DRUCKGASPACKUNGEN
RID : DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG : AEROSOLS

IATA : Aerosols, flammable

# 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 2
ADR : 2
RID : 2
IMDG : 2.1
IATA : 2.1

#### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1

**ADR** 

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Nummer zur Kennzeichnung : 23

der Gefahr

Gefahrzettel : 2.1

**IMDG** 



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

**ADR** 

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Dieses Produkt enthält keine kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe : besonders besorgniserregenden

a brand of

FREUDENBERG

: Nicht anwendbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

(Artikel 59). Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. (EU SVHC) 1907/2006, Artikel 57).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

(EC 1005/2009)

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

(EU POP)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar

Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

(EU PIC)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

(EU. REACH-Annex XIV)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung : Nicht anwendbar

und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

P2

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE

Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen.

18 Verflüssigte entzündbare Gase (einschließlich LPG) und Erdgas

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

Nicht anwendbar

5.2.5: Organische Stoffe:

Klasse 1: 14,94 %

5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Formaldehyd:

Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Fasern: Nicht anwendbar

5.2.7.1.2: Keimzellmutagene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und

hochtoxische organische Stoffe:

Nicht anwendbar

Flüchtige organische

Verbindungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 85,06 %

# Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 : Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

#### Volltext anderer Abkürzungen

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau

definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich

um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch

handelt.

Anmerkung P : Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder

keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-

)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden.

Anmerkung U (Tabelle 3.1) : Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter

Druck" in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen: Press. Gas (Comp.) Press. Gas (Liq.) Press. Gas (Ref. Liq.) Press. Gas (Diss.) Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

DE DFG MAK : Deutschland, MAK- und BAT Anhang Ila

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



#### **OKS 1511**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr: SADT Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### Weitere Information

# Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aerosol 1	H222, H229	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode
STOT SE 3	H336	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Asp. Tox. 1	H304	Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Aquatic Chronic 3	H412	Rechenmethode

Relevante Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am linken Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission - DE



**OKS 1511** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 31.10.2022 Druckdatum: 2.6 29.11.2024 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 14.03.2025

entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar vertragliches begründen kein Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.